

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz und das Namensänderungsgesetz geändert werden; Begutachtung; **Stellungnahme**

Datum	26. Juli 2019
Zahl	01-VD-BG-10435/6-2019

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Primosch
Telefon	050 536 10801
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

**An das
Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1**

Per E-Mail: bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 15. Mai 2019, ZI. BMI-LR1340/0009-III/1/2019, übermittelten Begutachtungsentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Im Zusammenhang mit der Verbesserung des Opferschutzes wird angeregt, Präzisierungen (so im Hinblick auf Hochrisikofälle oder die Involvierung Minderjähriger) im Wortlaut des Gesetzes selbst und nicht bloß in den Erläuterungen vorzunehmen, zumal die Gesetzesmaterialien weder das Gesetz selbst sind noch eine authentische Interpretation desselben darstellen (vgl. etwa VwGH 28.10.1994, ZI. 92/17/0046).

Regelungsbedürftig erscheint die Frage, wie Sicherheitsbehörden bzw. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes über das Zuwiderhandeln gegen ein Annäherungsverbot sinnvoll Kenntnis erlangen können.

Das Regelungsvorhaben legt nahe, dass Vorsorge für ausreichende Personalressourcen bei den Sicherheitsbehörden bzw. Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu treffen wäre.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 22 Abs. 2 SPG):

Im Licht des rechtsstaatlichen Gebots, inhaltlich ausreichend bestimmte Regelungen zu erlassen, die dem jeweiligen Regelungsgegenstand adäquat sind, wären die „im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen“, die durch Sicherheitsbehörden zu „erarbeiten“ und zu „koordinieren“ sind, bereits im Gesetz näher zu konturieren.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 25 Abs. 4 SPG):

Zweifel bestehen, dass im Umgang mit aktuellen Gefährdern die Beratung – etwa im Unterschied zur Umsetzung eines Anti-Gewalt-Trainings – überhaupt eine situationsgerechte Maßnahme darstellt. Ferner bestehen Bedenken, dass in solchen Situationen nicht die Sicherheitsbehörden mit ihrer Expertise, sondern ausgelagerte Einrichtungen auf den Plan gerufen werden.

Zu Art. 1 Z 5 (§ 38a SPG):

Da nach den Erläuterungen zu § 38a Abs. 5 auch ein strafunmündiger Gefährder von der Wegweisung betroffen sein kann, wären für diese Konstellation flankierende Regelungen (so insbesondere eine Informationspflicht an den Kinder- und Jugendhilfeträger sowie Regelungen zur Betreuung von Minderjährigen) in Erwägung zu ziehen.

Hinsichtlich der beabsichtigten Aufhebung eines Betretungs- und Annäherungsverbots nach § 38a Abs. 7 oder der Festlegung örtlicher oder zeitlicher Ausnahmen von dem Betretungs- und Annäherungsverbot nach § 38a Abs. 9 wäre bei Involvierung minderjähriger Gefährdeter auch der Kinder- und Jugendhilfeträger verpflichtend zu informieren.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26. Juni 2019
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
– Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
7. den Freiheitlicher Parlamentsklub
8. den NEOS Parlamentsklub
9. den Parlamentsklub JETZT
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 1, 2, 4 und 13